

## Erläuterungen zu

### A Einnahmen

#### **Kirchensteuer**

Anteil der Diözese an den Kirchensteuern gem. § 1 Abs. 3 der Verteilungssatzung.  
Auf die Diözese entfallen 50 % der Kirchensteuereinnahmen, die nach Abzug der Verwaltungskostenvergütung an das Land Baden-Württemberg, der "Anderen Diözesen zustehende Kirchensteuern" und der Vorwegausgaben verbleiben.

#### **Staatsleistungen**

Diese Einnahmen betreffen einerseits die Staatsleistungen zur Besoldung und Versorgung der Geistlichen, die aufgrund historischer Rechtsverpflichtungen in Folge der Säkularisation im Jahr 1803 entstanden sind. Ebenso sind hier die Staatsleistungen zur Dotation des Bistums gemäß Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 veranschlagt. Die bestehenden Staatsleistungen wurden im Jahr 1973 zu einer Pauschalleistung zusammengefasst. Mit Vereinbarung vom 31.10.2007 wurden mit dem Land die zu zahlenden Beträge sowie deren Fortschreibung festgelegt. Die allgemeinen Staatsleistungen sind 2015 mit 27,9 Mio. € und 2016 mit 28,4 Mio. € veranschlagt. Die Staatsleistungen für das Wilhelmsstift in Tübingen und für die bischöflichen Konvikte in Ehingen und Rottweil sind in den beiden Jahren mit 1,22 Mio. € für 2015 bzw. 1,25 Mio. € für 2016 veranschlagt.

#### **Öffentliche Mittel**

Betrifft die Teilrefinanzierung des Landes Baden-Württemberg für den durch kirchliche Lehrkräfte erteilten Religionsunterricht, der noch nicht durch die allgemeinen Staatsleistungen abgegolten ist sowie weitere Personalkostensätze und Zuschüsse der öffentlichen Hand.

#### **Kirchliche Mittel**

Enthalten sind: der Pfarrbesoldungsbeitrag der Kirchengemeinden, der Gehaltsanteil der Kirchengemeinden für ReligionslehrerInnen, KatechetInnen, GemeindeferentInnen, PastoralreferentInnen sowie Gehaltsersätze, Verwaltungsaktuariatsumlage und die Einnahmen aus Vorwegausgaben für den Bereich der Mission und Entwicklungshilfe.

#### **Einnahmen aus Leistungen**

Neben den Einnahmen für die Dienstleistung der ZGAST vor allem Erträge aus Teilnehmergebühren/ Tagungen.

#### **Sonstige Einnahmen**

Die Sonstigen Einnahmen verteilen sich auf: Zinseinnahmen, Einnahmen aus Mieten, Pachten, Darlehensrückflüsse, Pfründeinnahmen, Zuschüsse Dritter und Sonstiges.

#### **Auflösung Rückstellungen, Rücklagen**

In 2015/2016 sind als Auflösung von Rückstellungen für Altersteilzeit jeweils rd. 1,4 Mio. Als Zinsertrag aus dem Altersversorgungsfonds sind jeweils 7,8 Mio. € eingestellt. Aus dem Fonds zur Förderung pastoraler Dienste sind Entnahmen von jeweils 0,5 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus sind die Entnahmen aus dem Substanzerhaltungsfonds für die Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Auflösung von Haushaltsresten und sonstigen Rückstellungen geplant.

## **Erläuterungen zu**

### **B Ausgaben**

#### **Personalausgaben**

Hier sind die Personalausgaben für die Mitarbeiter der Diözese und die Altersversorgung der Ruhestandsgeistlichen und der Beamten sowie Personalkostenzuschüsse und Beihilfeaufwendungen ausgewiesen. Die Kalkulation der Personalausgaben erfolgte ausgehend von der aktuellen Ist-Besetzung. Dabei wurde eine Personalkostensteigerung von jeweils 3,0 % für die Jahre 2015 und 2016 angenommen.

#### **Sachausgaben**

Unter dieser Position sind vor allem folgende Ausgaben zusammengefasst: Reisekosten, Fort- und Weiterbildung, Porto, Büromaterial, Fachliteratur, Druckkosten, Instandhaltung Gebäude, Miete, Pachten, Wartung, Zinsaufwand, Energiekosten, Versicherungen, Tagungen und Veranstaltungen, Bewirtung und Unterkunft.

#### **Instandhaltungen und Investitionen**

Neben den Anschaffungen für EDV, Büro- und technische Ausstattung sind hier die Instandhaltungen und Investitionen für die Immobilien (vgl. Anlage 3) enthalten.

#### **Betriebskostenzuschüsse**

Bei den Betriebskostenzuschüssen handelt es sich um Zuwendungen an rechtlich selbständige und unselbständige kirchliche Einrichtungen für Personal- und Sachausgaben sowie für Aktivitäten dieser Einrichtungen.

#### **Zuführung zu Rückstellungen, Rücklagen**

Um weitere Vorsorge für Versorgungsverpflichtungen (Ruhestandsbeamte und Zusatzversorgung von Angestellten) zu treffen, sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 18 Mio. € Rückstellungszuführung geplant.

Als Zuführung zur Allgemeinen Rücklage sind 15,2 Mio. € im Jahr 2015 und 12,5 Mio. € im Jahr 2016 geplant (vgl. S. 2223).

Dem in 2013 eingerichteten Substanzerhaltungsfonds werden 18,6 Mio. € in Jahr 2015 und 13,5 Mio. € in 2016 zugeführt (vgl. S. 2213).

### 1. **Bruttoaufkommen aus Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer**

Das erwartete Bruttokirchensteueraufkommen wurde in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss des Diözesanrates veranschlagt.

### 2. **Verwaltungskostenvergütung**

Das Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass dem Land Baden-Württemberg der Kirchensteuereinzug durch die staatliche Steuerverwaltung angemessen zu vergüten ist. Die Vergütung beträgt 3% des Bruttokirchensteueraufkommens.

### 3. **Anderen (Erz-) Diözesen zustehende Kirchensteuer**

Haushaltsrechtlich sind dies keine Ausgaben, sondern Wenigereinnahmen. Eine höhere Verpflichtung als der Planansatz stellt daher keine überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 33 der Haushaltsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart dar.

#### a) Ausgleich der Kirchenlohnsteuer

Der Einzug der Kirchenlohnsteuer erfolgt dabei nach dem Betriebsstättenprinzip. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer seiner Arbeitnehmer an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt abführt. Die Steuer steht jedoch nicht der (Erz-)Diözese zu, in deren Bereich die Betriebsstätte des Arbeitgebers ist, sondern derjenigen, in deren Bereich der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). In der Konsequenz entstehen gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen der Diözesen in Deutschland, die zwischen den Diözesen ausgeglichen werden (Clearing-Verfahren).

#### b) Ausgleich der Kircheneinkommensteuer mit der Diözese Mainz

Die Gemeinde Bad Wimpfen gehört zur Diözese Mainz, aber zum Land Baden-Württemberg (Landkreis Heilbronn). Sie liegt im Finanzamtsbezirk Heilbronn, das sein Kirchensteueraufkommen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart abführt. Das Kirchensteueraufkommen von Bad Wimpfen fließt damit nicht der Diözese zu, zu der die Gemeinde gehört. Das Aufkommen an Kirchenlohnsteuer wird über das Clearing-Verfahren (vergleiche Textziffer 3, a) ausgeglichen. Das Aufkommen an Kircheneinkommensteuer wird im Rahmen eines Sonderausgleichs mit der Diözese Mainz gegenseitig abgerechnet.

### 4. **Nettokirchensteueraufkommen**

Nach Abzug der Verwaltungskostenvergütung und der anderen (Erz-)Diözesen zustehenden Kirchensteuer verbleibt das Nettokirchensteueraufkommen. Nur über diesen Betrag kann in der Diözese verfügt werden.

## 5. Vorwegausgaben

Vor der Verteilung des Nettokirchensteueraufkommens auf die Diözese und Kirchengemeinden sind die Vorwegausgaben zu finanzieren (vgl. § 1 Abs. 2 Verteilungssatzung).

### a) Katholische Soldatenseelsorge

Nach den bestehenden Rechtsgrundlagen sorgt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den notwendigen finanziellen Leistungen dafür, dass der Anspruch der Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung erfüllt wird. Der Staat zahlt die Personalkosten der Militärgeistlichen und Pfarrhelfer sowie die Kosten für die Dienststellen.

Ferner hat der Staat bestimmt, dass die Kirchensteuer von den katholischen Soldatinnen und Soldaten für die Seelsorge an ihnen und ihren Familien zu verwenden ist. Etwa 2/3 dieses Kirchensteueraufkommens erhält der Katholische Militärbischof über die Diözesen für die weitere Ausübung der Militärseelsorge (Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz).

Die Katholische Soldatenseelsorge verwaltete diese Kirchensteuern seit 1965 in einer gemeinnützigen GmbH (Generalvikariat des Katholischen Militärbischofs). Durch Beschluss der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. April 1990 wurde sie dann als selbständige kirchliche Einrichtung – Anstalt öffentlichen Rechts - gegründet.

Aufgabe der Katholischen Soldatenseelsorge ist die seelsorgliche und außerdienstliche Betreuung der katholischen Soldatinnen und Soldaten und ihrer Familien. Dazu gehören die Ermöglichung von Exerzitien, Werkwochen, religiösen Wochenendveranstaltungen, Wallfahrten und Familienferien, die Unterstützung von Gremien der Mitverantwortung und Mitarbeit, z.B. der Mitarbeiterkreise und Seelsorgebezirksräte, Vorhaben des Laienapostolats und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (KAS).

### b) überdiözesaner Finanzausgleich / Strukturbeitrag

#### Neuordnung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2011:

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 23.11.2009 die Neuordnung des Finanzausgleichs beschlossen, die Finanzausgleiche West und Ost / Sonderumlage Ost nicht über das Jahr 2010 hinaus fortzuführen. Der bisherige Berechnungsmodus für den Finanzausgleich West wurde mit Ablauf des Jahres 2010 außer Kraft gesetzt.

Die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg erhalten ab dem Jahr 2011 einen **Strukturbeitrag**, dessen Beträge bis zum Jahr 2020 festgeschrieben sind, wobei eine Deckelung des Strukturbeitrags auf das höchste Pro-Kopf-Aufkommen eines Westbistums erfolgt.

Der Strukturbeitrag wird ab dem Jahr 2011 von zuletzt 57,6 Mio Euro bis zum Jahr 2020 linear um 30% auf 40 Mio Euro abgesenkt und betragsmäßig festgeschrieben. Er ist von den Westbistümern entsprechend der eigenen Finanzkraft aufzubringen. Die Zahlungen sind vorläufig und unterliegen der Rückrechnung nach durchgeführter Clearing-Auswertung.

Der Finanzausgleich West entfällt ab dem Jahre 2011. Dafür erhalten die (Erz-)Bistümer Berlin, Hamburg und Passau im Wege einer Übergangsregelung einen Ausgleichsanspruch (Gesamtsumme 15,1 Mio €), der sich bis zum Jahre 2020 ratiertlich reduziert. Zusätzlich sind die drei (Erz-)Bistümer von den Zahlungen des Strukturbeitrages für die nächsten 10 Jahre freigestellt.

### c) Umlage an den Verband der Diözesen Deutschlands

Im Jahr 1968 haben sich die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland zu einem "Verband der Diözesen Deutschlands" (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammengeschlossen, um überdiözesane rechtliche und wirtschaftliche Aufgaben gemeinsam wahrnehmen zu können. Zu diesen Aufgaben gehören z.B. Mission und Entwicklungshilfe, Medien, Ökumene, GEMA, theologische Fakultäten, Diaspora, katholische Verbände und Unterstützung der ostdeutschen (Erz-)Diözesen.

Der Verband finanziert sich im Wesentlichen aus der sogenannten Verbandsumlage. Aufgrund der Entwicklung der Katholikenzahlen in Deutschland und des mittelfristig zu erwartenden spürbaren Rückgangs des Kirchensteueraufkommens hat die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands im November 2008 beschlossen bis zum Jahr 2020 eine Reduzierung um 20% von 124,1 Mio € - beginnend mit dem Jahr 2011 - umzusetzen. Infolge dieses Beschlusses erhöht sich das strukturelle Haushaltsdefizit des Verbandes jährlich durch steigende Personal- und Sachkosten. Zur Klärung der haushälterischen Prioritäten und Posterioritäten beschloss die Vollversammlung am 23.06.2014 die Aussetzung der Minderung der Regelverbandsumlage für die Jahre 2015 – 2017. Die Umlage für das Jahr 2015 beträgt 114,2 Mio €.

Neben der Regelverbandsumlage werden vom VDD auch Umlagen für überdiözesane Vorhaben und Projekte erhoben.

Die von einer (Erz-)Diözese zu entrichtende Verbandsumlage berechnet sich anhand der jeweiligen Finanzkraft. Hierzu wird das auf die jeweilige (Erz-)Diözese entfallende Netto-Kirchensteuer-Ist-Aufkommen abzüglich der Finanzausgleichsleistungen ins Verhältnis zum entsprechenden Gesamtkirchensteueraufkommen aller (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland gesetzt. Die Umlagebeiträge sind vorläufig und unterliegen der Rückrechnung nach durchgeführter Clearing-Auswertung. Der Anteil unserer Diözese an der Verbandsumlage beträgt derzeit rd. 9,0%.

Des Weiteren beinhaltet die Position die Aufstockung des sogenannten Peterspfennigs. Gemäß der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz wird ein Mindestbetrag von 10 Cent je KatholikIn pro Jahr für humanitäre und soziale Aufgaben, sowie für weitere Aktivitäten des Vatikans als Zahlung an diesen empfohlen. Soweit das Kollektenergebnis diesen Betrag nicht erreicht, wird dieser entsprechend aufgestockt (2013: ca. 90.000 €).

Weitere Informationen zum Verband der Diözesen Deutschlands bzw. zum Haushalt des Verbandes finden Sie unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) bzw. unter [www.dbk.de/zahlen-fakten/haushalt-des-vdd/](http://www.dbk.de/zahlen-fakten/haushalt-des-vdd/)

### d) Mission und Entwicklungshilfe

Hier sind die Mittel für die Mission und Entwicklungshilfe veranschlagt, die von der Diözese unmittelbar vergeben werden. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Bischöfen ausdrücklich aufgetragen, „dass sie beim Gebrauch des kirchlichen Vermögens nicht nur die eigene Diözese berücksichtigen dürfen, sondern auch der anderen Teilkirchen zu gedenken haben“. Die Gelder werden eingesetzt zum Bau von Kirchen und Gemeindezentren, für Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung pastoraler Dienste in Übersee dienen. Gefördert werden auch Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kindergärten, Altenheime, Fahrzeuge, aber auch kleine Entwicklungsprojekte zur Sicherung von Grundbedürfnissen und anderes mehr. Die Projektarbeit wird im Kontakt mit den Fachstellen der anderen deutschen (Erz-) Diözesen und der Bischöflichen Hilfswerke und Aktionen geleistet.

---

e) Hilfe für die Kirchen Europas

Die Mittel werden schwerpunktmäßig ausgegeben für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von Kirchen, Seminaren, Gemeindezentren und karitativen Einrichtungen. Bezüglich der ehemaligen Ostblockländer und der GUS-Staaten besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Solidaritätsaktion Renovabis.

f) Kirchensteuer-Erstattungen

Ist die Steuerschuld eines Kirchensteuerzahlers ganz oder teilweise zu erlassen, wird der Erlassbetrag direkt von der Diözese an den Steuerpflichtigen überwiesen, wenn er beim Finanzamt weder einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer gestellt hat noch zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verpflichtet ist.

g) Personalkosten für die Pfarrhausfrauen

Bis zum 01.10.2003 übernahm die Diözese wegen der Präsenzdienste einer Pfarrhausfrau in der Kirchengemeinde 50% bzw. 80% der Bruttopersonalkosten. Zum 01.10.2003 wurde der bisherige Beschäftigungsumfang der Pfarrhausfrau um die Hälfte reduziert. In gleichem Umfang wurde ein Dienstverhältnis zwischen der Pfarrhausfrau und der Diözese begründet.

h) Zuschuss an das Zusatzversorgungswerk für die Pfarrhausfrauen

An die vor dem 01. Januar 1976 angestellten Pfarrhausfrauen gewährt das Zusatzversorgungswerk eine Zusatzrente. Pfarrhausfrauen, die nach dem 01. Januar 1976 angestellt worden sind, erhalten diese Rente von der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg.

i) kirchliches Meldewesen und Statistik

Hier sind die Ausgaben der Pflege und die Anschaffungskosten der Programme veranschlagt, die für das kirchliche Meldewesen und für die Pfarrämter zur Verfügung stehen. Weiterhin sind hier die Kosten enthalten, die für die Erstellung von Statistiken bzw. deren Verarbeitung und für die Anpassung der Nahtprogramme für nicht kompatible Datenlieferungen aufgewendet werden müssen. Schließlich sind hier die Kosten für die Bereitstellung und den Onlinebezug der Meldedaten im Kirchlichen Rechenzentrum sowie für die Ausbildung und Betreuung im Zusammenhang mit dem kirchlichen Meldewesen veranschlagt. Die Entwicklung des neuen Meldewesenprogramm DaviP, der geplanten Einführung von DaviP-online in den Pfarrbüros und der Entwicklung des DaviP-Kirchbuchs bedingen höhere Planansätze in den Jahren 2015 und 2016.

j) Datenverarbeitung

Veranschlagt sind hier die Kosten für die Ausbildung und Betreuung im Bereich "Finanzwesen Kirchengemeinden", die Software-Lizenzen und die Personalkosten des Ansprechpartners der Kirchenpflegen und Verwaltungszentren im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Für eine in den Jahren 2015 und 2016 geplante Voruntersuchung zum Thema zukunftsfähige Buchhaltung der Kirchengemeinden wird jeweils ein Betrag von 250.000 € im Rahmen der Vorwegausgaben bereitgestellt.

## k) diözesanes Intranet/Internet

Die höheren Planansätze 2015 / 2016 sind wie folgt begründet:

Mit der Umstellung des diözesanen Intranet auf eine MPLS-Plattform (zur Optimierung der Netzstabilität) wurde bereits in den Vorjahren begonnen. Die Plattform ist mittlerweile implementiert. Die Abnahme erfolgte im Jahr 2014. Die Kosten der Plattform werden nicht auf die Nutzer umgelegt, sondern über die Vorwegausgaben finanziert. Die angesetzten Kosten gehen von folgenden Nutzungszahlen aus: 2015: 1200 Einrichtungen; 2016: 1700 Einrichtungen. Die geplanten Zuwächse der Nutzer begründen sich auch mit der ab 2015 kommenden Einführung von DaviP-Online und der Produktivsetzung der drsKita-Plattform.

⇒ *Erläuterungen zu Teilbudget B020030*

## l) DiAG-MAV, Bistums-KODA, Kirchliches Arbeitsgericht

⇒ *Erläuterungen zu den Teilbudgets B020020, B190010*

## m) IN-Konzept - Wir helfen Ihnen helfen

IN-Konzept fördert inspirierende, integrierende, innovative, sozial engagierte Initiativen mit bis zu 1.000 Euro im Jahr – vorausgesetzt, sie werden von ehrenamtlich tätigen katholischen Christen aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitgetragen und sie verbinden unterschiedliche Kooperationspartner in einem gemeinsamen Engagement.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://inkonzept.drs.de>.

**6. verteilbares Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer**

Verteilbares Aufkommen ist das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer, vermindert um die zusammen mit dem Diözesanhaushaltsplan beschlossenen Vorwegausgaben. (vgl. § 1 Abs. 2 der Verteilungssatzung). "Einheitlich" besagt, dass es sich um die Kirchensteuer der Kirchengemeinden (Ortskirchensteuer) und der Diözese (Diözesankirchensteuer) handelt, die mit der gleichen Bemessungsgrundlage und mit dem gleichen Hebesatz erhoben wird (vgl. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung).

**7. Verteilung des unter Textziffer 6 erwähnten Kirchensteueraufkommens**

Der Diözese und den Kirchengemeinden steht das verteilbare Aufkommen je zur Hälfte zu.

**8. Verteilung des unter Textziffer 7 erwähnten Kirchengemeindeanteils am Kirchensteueraufkommen**

Vom Anteil der Kirchengemeinden am verteilbaren Aufkommen entfallen auf die Direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden 73% und auf den Ausgleichstock 27%. Der Zahlungsbetrag für die Direkten Zuweisungen wird vom Diözesanrat festgestellt (Zuweisungsmasse). Der Ausgleichstock trägt den anteiligen Verwaltungskostenbeitrag für seine Geschäftsführung durch das Bischöfliche Ordinariat, Aufwendungen für gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden (Gemeinsame Aufwendungen), Zuweisungen an Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden in Ober- und Mittelzentren (Zentralortezuschlag), Zuweisungen an Kirchengemeinden in Stadtkreisen (Stadtkreiszuschlag), Zuweisungen an Kirchengemeinden mit zu geringer Steuerkraft zur Aufstockung ihrer Direktzuweisungen auf eine Mindestzuweisung (Sockelgarantie) und Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden mit außerordentlichen Belastungen (Investitionsvorhaben, Schuldendienst und Haushaltsausgleich).